

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
29.09.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung (ö)	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Verbesserung BÜ der Stadtbahn beim Haltepunkt Hummelberg durch die AVG	
Vorlage BV/623/2020/2	7
0 EKrG-Vereinbarung BV/623/2020/2	11
3 Kostenermittlung BV/623/2020/2	21
4 Übersichtslageplan BV/623/2020/2	23
5 Lageplan Bestand BV/623/2020/2	25
6 Lageplan Entwurf BV/623/2020/2	27
7 Querprofile BV/623/2020/2	29
8 Höhenplan BV/623/2020/2	31
TOP Ö 3 Umsetzung Europäische Wasserrahmenrichtlinie	
Vorlage BV/616/2020	33
TOP Ö 4 Radwegausbau Wöschbacher Straße, OT Berghausen	
Vorlage BV/643/2020	37
Übersichtsplan - Radweg Wöschbacher Straße BV/643/2020	41
TOP Ö 5 Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit	
Vorlage BV/568/2020/1	43
Entschädigungssatzung BV/568/2020/1	49



Sitzung des Gemeinderates

Termin: Dienstag, 29.09.2020, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Hagwaldhalle,
Industriestraße 2 c, 76327 Pfinztal (Kleinsteinbach)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner
2. Verbesserung BÜ der Stadtbahn beim Haltepunkt Hummelberg durch die AVG
Kreuzungsvereinbarung nach §§ 3,13 EKrG
Beratung und Beschluss BV/623/2020/2
3. Umsetzung Europäische Wasserrahmenrichtlinie
- Beseitigung der Pfinztaler Abwässer und deren Reinigung in der Kläranlage Berghausen
- EU-weite Ausschreibung zum Einkauf der erforderlichen Ingenieurleistungen
- Beratung und Beschlussfassung BV/616/2020
4. Radwegausbau Wöschbacher Straße, OT Berghausen
- Straßen- und Wegebauarbeiten
- Auftragsvergabe
- Beratung und Beschlussfassung BV/643/2020
5. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
- Beratung und Beschlussfassung BV/568/2020/1
6. Mitteilungen der Bürgermeisterin
7. Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium
8. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/623/2020/2

Tagesordnungspunkt		
Verbesserung BÜ der Stadtbahn beim Haltepunkt Hummelberg durch die AVG		
Kreuzungsvereinbarung nach §§ 3,13 EKrG		
Beratung und Beschluss		
Fachbereich:	Fachbereich 3 - Finanzen und Personal	Datum: 29.09.2020
Bearbeiter:	Sturm	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat		öffentlich
Verwaltungs- und Finanzausschuss	22.09.2020	öffentlich
Gemeinderat	29.09.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat stimmt der Kreuzungsvereinbarung nach §§ 3,13 EKrG mit der AVG zu
----------------------------	--

Pflichtaufgabe X
Freiwillige Aufgabe

Ziel der Verwaltung:
 Verbesserung der Situation am Haltepunkt Hummelberg

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	54.10		
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	0 €		
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	207.032,95 €		
davon Abschreibungen	5.175,80 €		
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2020	€	€	
2021	103.516,47 €	207.032,95€	75410001XXX
2022	€	€	
2023	€	€	
2024	€	€	



Der Verwaltungs- und Finanzausschuss wird am 22.09.2020 diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und dem Gemeinderat eine entsprechende Empfehlung abgeben.

Vorlage Verwaltungs- und Finanzausschuss:

Sachverhalt:

Der Stadtbahnhaltepunkt beim Hummelberg in Pfinztal-Berghausen soll aus Gründen der Sicherheit und der besseren Abwicklung des Verkehrs verbessert werden.

Die AVG-Strecke 94201, Grötzingen – Bretten, wird in Bahn-km 2,5+81 von der Joseph-von-Fraunhofer-Straße mittels eines Bahnüberganges höhengleich gekreuzt.

Zur Erhöhung der Sicherheit wird im Bahnübergangsbereich ein Gehweg einschließlich Fußgängerschranken nachgerüstet. Weil darüber hinaus die Kfz-Fahrbahn im Bereich des Bahnübergangs keinen berührungsfreien Gegenverkehr ermöglicht, wird zudem die Fahrbahn entsprechend aufgeweitet.

Außerdem wird eine bestehende Kuppen-/Wannenproblematik beseitigt, ebenfalls die Gefahr durch Linksabbieger in den II. Quadranten.

Die Gradientenanpassung auf der Südseite des Bahnübergangs wird allerdings erst im Rahmen des Neubaus einer Straßenbrücke über die künftige B 293-Ortsumfahrung Berghausen durchgeführt (sie ist nicht Bestandteil der EKrG-Vereinbarung).

Die sicherheitserhöhenden Maßnahmen setzen eine Bahnübergangssicherungstechnik voraus.

Beteiligte an der Kreuzung sind die AVG als Baulastträger des Schienenweges und die Gemeinde Pfinztal als Baulastträger der Straße.

Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme nach §§ 3,13 EKrG (Eisenbahnkreuzungsgesetz), wonach jeweils ein Drittel der Kosten vom Land, der AVG und der Gemeinde getragen werden. Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf 531.005 € netto zzgl. Verwaltungskosten (.gesamt: 584.105,50 € netto; 621.098,85 € brutto).

Der Gemeindeanteil beträgt 207.032,95 €; hiervon bekommt die Gemeinde Pfinztal 50 % an GVFG Mitteln bezuschusst.

Die Verwaltung schlägt vor, die Kreuzungsvereinbarung nach §§ 3,13 EKrG dem Gemeinderat zu empfehlen.

Herr Brauweiler von der AVG wird die Planung in der Sitzung erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung:				
XXX				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil	X			
...ist aktiv				
...schafft Raum				
...bildet und betreut				
...verbindet				
...bietet Service				
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:

- Entwurf Kreuzungsvereinbarung
- Kostenaufstellungen
- Planunterlagen

**Vereinbarung über eine Maßnahme
an einem Bahnübergang – §§ 3,13 EKrG –**

zwischen dem

Gemeinde Pfinztal
Hauptstr. 70, 76327 Pfinztal
- nachstehend **Gemeinde** genannt –
vertreten durch die Bürgermeisterin
und der

Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH
Tullastraße 71, 76131 Karlsruhe
- nachstehend **AVG** genannt-
vertreten durch die Geschäftsführung,

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) in der Fassung vom
21. März 1971 (BGBl I, S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes
vom 03. März 2020 [BGBl. I S. 433],

folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Joseph-von-Fraunhofer-Straße in Berghausen, Ortsteil der Gemeinde Pfinztal, kreuzt die hier eingleisige Eisenbahnstrecke der Kraichgaubahn (Streckenummer AVG 94201) in Bahn-km 2,5+81.
- (2) Die technische Sicherung des Bahnübergangs (BÜ) erfolgt heute durch eine lokführerüberwachte Anlage vom Typ Lo1H/57 mit Lichtzeichen und zwei Halbschranken. Die Anlage wird durch ein Überwachungssignal gedeckt.

Änderung der Sicherungstechnik am BÜ Hummelberg, Bahn-km 2,5+81, in Berghausen

- (3) Beteiligte an der Kreuzung sind die AVG als Baulastträgerin des Schienenweges und die Gemeinde als Baulastträger der Straße.
- (4) Aus Gründen der Erhöhung der Sicherheit und der besseren Abwicklung des Verkehrs ist es erforderlich, eine eigene, befestigte Fußwegquerung herzustellen und in die BÜ-Sicherung einzubinden, sowie ferner die rechtzeitige Räumung des BÜ durch vorgeschaltete Lichtzeichen und eine Anpassung / Aufweitung der Fahrbahnränder der Joseph-von-Fraunhofer-Straße vorzunehmen. Diese Maßnahmen erfordern den Ersatz der vorhandenen BÜ-Anlage durch eine rechnergesteuerte Anlage vom Typ RBUET LzH/F ÜS_{OE}. Die Beseitigung der bestehende Kuppen-/Wannenproblematik am BÜ durch eine Gradientenanpassung soll auf der Südseite des BÜ angesichts des ohnehin geplanten Straßenumbaus im Rahmen der B 293- Ortsumgehung Berghausen zurückgestellt und zusammen mit diesem durchgeführt werden.
- (5) Die Kreuzungsbeteiligten sind sich einig, dass es sich hierbei um die Änderung einer Kreuzung im Sinne der §§ 3, 13 Abs. 1 EKrG handelt.

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der kreuzungsbedingten Maßnahmen:
 - a) Baugrundgutachten
 - b) Rückbau der sicherungstechnischen Altanlage (Lo1H/57), Oberbodenabtrag, Rückbau der Kabeltrasse und des Kabelschrankes, der Halbschranken, Lichtzeichen, das 8eck-Schaltheus im II. Quadranten, der Leitplanken und Markierung
 - c) Teilrückbau des westlichen Bahnsteiges um rund 16 m
 - d) Verlängerung des bestehenden Bahnsteiges am östlichen Ende um ca. 25 m, Anpassung der Entwässerung am Böschungsfuß, der Beleuchtung, Verlängerung des Kabelkanals und Anschluss an den Bestand
 - e) Neubau eines Fußgängerweges über den BÜ im Osten, der Beleuchtung, Anschluss an den bestehenden Gehweg, Aufweitung der Joseph-von-Fraunhofer-Str.
 - f) Anpassung Joseph-von-Fraunhofer-Straße
 - g) Neubau der BÜ-Sicherungsanlage, Typ RBUET LzH-ÜS_{OE} mit Halbschranken und Lichtzeichen für den MIV und für den IV mit , Aufmerksamkeitsfeldern, zwei Fußgängerschranken, Akustik,

Änderung der Sicherungstechnik am BÜ Hummelberg, Bahn-km 2,5+81, in Berghausen

- Lichtzeichen und Andreaskreuzen, einschl. der notwendigen Fundamentarbeiten für die Lichtzeichen und die Schrankenbäume, einschl. dem Neubau eines Rechteckschaltheus im II. Quadranten und der Fundamentarbeiten, Anpassungen im Stellwerk Grötzingen
- h) Sicherungsleistungen Bahn und Straße während der Bauarbeiten
- (2) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Anlagen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind. Darüber hinaus gelten die Unterlagen und Pläne denen die Beteiligten zugestimmt haben:

- Anlage 1: Erläuterungsbericht
- Anlage 2: Baukosten
- Anlage 3: Kostenermittlung
- Anlage 4: Übersichtslageplan
- Anlage 5: Lageplan Bestand
- Anlage 6: Lageplan Entwurf
- Anlage 7: Querprofile Straße
- Anlage 8: Höhenplan

§ 3 Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren

Die Änderung der Bahnanlagen bedarf einer planrechtlichen Genehmigung nach § 18 AEG; die AVG wird die hierfür erforderlichen Schritte einleiten.

§ 4 Planung und Durchführung der Maßnahme

- (1) Die AVG plant und führt die in § 2 Abs. 1 genannten Maßnahmen durch. Die beschriebenen Maßnahmen sind nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2014) durchzuführen.
- (2) Ergeben sich durch die Maßnahmen aus § 2 Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr, wird der Baudurchführende vorher dessen Zustimmung einholen. § 4 (1) des EKrG bleibt hiervon unberührt.

Änderung der Sicherungstechnik am BÜ Hummelberg, Bahn-km 2,5+81, in Berghausen

- (3) Die Realisierung der Maßnahme ist in 2021 vorgesehen. Der Baubeginn wird dem Straßenbaulastträger 4 Wochen im Voraus schriftlich angezeigt. Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur zeitlichen Durchführung der Maßnahmen, gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Kurzfristig notwendige Änderungen des Bauablaufes werden dem jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten unverzüglich angezeigt. Die Arbeiten sind grundsätzlich unter Aufrechterhaltung des Bahnbetriebs durchzuführen. Für die signaltechnische Inbetriebnahme ist voraussichtlich eine kurzzeitige Sperrung des Bahnverkehrs und des Straßenverkehrs an einem Wochenende oder in der Nacht erforderlich.

§ 5 Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen

- (1) Das Verfahren hinsichtlich der Abnahme, Vermessung und Erstellung der Bestandsunterlagen erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014).
- (2) Die AVG als Baudurchführende wird rechtzeitig vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig den genauen Termin der Abnahme bekannt geben.
- (3) Der Status des geodätischen Datums (Referenzsystem und Projektion) wird zwischen den Kreuzungsbeteiligten wie folgt festgelegt: Gauß-Krüger-Koordinaten und Höhen über NN.
- (4) Der jeweils andere Beteiligte erhält Bestandsübersichtspläne der Kreuzungsanlage. Der jeweilige Träger der Erhaltungslast erhält alle für die Erhaltungszwecke seiner Anlagen erforderlichen Unterlagen in digitaler Ausfertigung und in Papierform bis spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten
- (5) Für digital erstellte Bestandspläne und Vermessungsunterlagen wird das Format der erforderlichen Dateien festgelegt: Gemeinde dxf/dgn-Format; AVG: dgn-Format.

Änderung der Sicherungstechnik am BÜ Hummelberg, Bahn-km 2,5+81, in Berghausen

§ 6 Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (= Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 EKrG und der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) sowie der dazu ergangenen und von den Kreuzungsbeteiligten anerkannten Durchführungsbestimmungen des BMVI ermittelt (u.a. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 8/1989 vom 17. Mai 1989 – StB 17/E 10/E14/78-10.20/19 Va 89 – Richtlinien zur Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse bei Kreuzungsmaßnahmen).
- (2) Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen nach der als beigefügten Anlage 3 insgesamt rund 621.098,85 € einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten. Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 13 Abs. 1 EKrG zu je einem Drittel von der Gemeinde, von der AVG und vom Land getragen.

Demnach entfallen voraussichtlich auf

- die Gemeinde	207.032,95 €
- die AVG	207.032,95 €
- das Land	207.032,95 €

Position Maßnahme	vsl. Baukosten (netto)
a) Baugrundgutachten	5.000,- €
b) Rückbau Sicherungstechnik Altanlage Lo1H/57	18.900,- €
c) Teilrückbau des westlichen Bahnsteiges um rd. 16 m	4.360,- €
d) Verlängerung des bestehenden Bahnsteiges am östlichen Ende um ca. 25 m, Anpassung der Entwässerung am Böschungsfuß, der Beleuchtung, Verlängerung des Kabelkanals und Anschluss an den Bestand	53.240,- €
e) Neubau eines Fußgängerweges über dem BÜ im Osten und Anschluss an den bestehenden Gehweg, Anpassung der Beleuchtung und Aufweitung/Verbreiterung der Joseph-von-Fraunhofer-Straße	45.150,- €
f) Anpassung Joseph-von-Fraunhofer-Str.	73.380,- €
g) Neubau der BÜ-Sicherungsanlage, RBUET LzH-ÜSoE mit Halbschranken und Lichtzeichen für den MIV und IV mit Aufmerksamkeitsfelder, zwei Fußgängerschranken, Akustik, Lichtzeichen und Andreaskreuzen, einschl. der notwendigen Fundamentarbeiten der Lichtzeichen und Schrankenbäume, einschl. dem Neubau eines Rechteckschalthauses im II. Quadranten und der Fundamentarbeiten	312.475,- €
h) Sicherungsleistungen Bahn und Straße während der Bauzeit	23.500,- €
Gesamtkosten netto (ohne Verwaltungskosten)	531.005,- €

Änderung der Sicherungstechnik am BÜ Hummelberg, Bahn-km 2,5+81, in Berghausen

- (3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse, wobei das sog. Staatsdrittel, welches das Land zu tragen hat, nicht als Entgelt für eine steuerpflichtige Leistung zu behandeln ist (ARS 13/2013, StB 15/7174.2/5-18/1943869 vom 02.05.2013 einschl. Ergänzungsschreiben StB 15/7174 2/5-18/2027138 vom 24.07.2013).
- (4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (Schreiben des BMVI vom 18.09.95 – StB 17/E 11/E16/78.11.00/27 Va 95).
- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v. H. der von ihnen aufgewandten kreuzungsbedingten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen (RS BMVI – StB 15/7174.2/5-14/2095549 vom 29.01.2014 hinsichtlich der Abgrenzung von Mitwirkungspflichten und Verwaltungskosten).
- (6) Nachweisbare Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören (als Baukosten) nur zur Kostenmasse, soweit sie den Kreuzungsbeteiligten selbst entstehen (RS BMVI – S 16/78.11.00/13 B 03 vom 28.09.2004).
- (7) Aufwendungen für erforderliche Änderungen an den im Pachteigentum der AVG stehenden betriebsnotwendigen Bahn-Telekommunikationsanlagen gehören zur Kostenmasse (Schreiben BMVI – S 16/78.11.00/2 –Va 03 vom 23.01.2003 und S 16/78.00/1 BE 05 vom 23.08.2005).
- (8) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (9) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung, die von der AVG aufgestellt wird.

Änderung der Sicherungstechnik am BÜ Hummelberg, Bahn-km 2,5+81, in Berghausen

§ 7 Abrechnung

- (1) Das Verfahren zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme zwischen den Kreuzungsbeteiligten erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014).
- (2) Die AVG übernimmt die Abrechnung für die von ihr durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 der Vereinbarung.

§ 8 Grundinanspruchnahme

- (1) Der Straßenbaulastträger duldet die Änderung der Kreuzungsanlage unentgeltlich auf Dauer gemäß § 4 Abs. 2 EKrG. Ein Grunderwerb findet nicht statt.
- (2) Die Gemeinde gestattet der AVG während der Baudurchführung unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer an die Kreuzungsanlage angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche. Die AVG verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme dieser Flächen die verkehrlichen und betrieblichen Belange des anderen Kreuzungsbeteiligten angemessen zu berücksichtigen. Art und Umfang der Inanspruchnahme werden gemeinsam dokumentiert. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die genutzten Flächen unverzüglich in dem Zustand zurück zu geben, wie sie übernommen wurden.

§ 9 Erhaltung und Eigentum

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG. Danach erhält
 - a) die AVG die Eisenbahnanlagen
 - b) die Gemeinde die Straßenanlagen außerhalb des Gleisbereichs, begrenzt durch einen Abstand von 2,25 m jeweils von der äußeren Schiene und parallel zu ihr verlaufend.
- (2) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen eines anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass

Änderung der Sicherungstechnik am BÜ Hummelberg, Bahn-km 2,5+81, in Berghausen

Gefahr im Verzug ist. Dabei werden auch Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des Betroffenen anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.

- (3) Die Eisenbahnanlagen werden bzw. bleiben im Eigentum der AVG, die Straßenanlagen Eigentum der Gemeinde.

§ 10 Sonstiges, Schlussbestimmungen

- (1) Genehmigungen für die Verlegung von Leitungen und für den An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen durch Dritte obliegen jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Jeder Beteiligte wird dafür Sorge tragen, dass dem anderen Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, seine Interessen zu vertreten, wenn die Verlegung von Leitungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen Auswirkungen auf die Anlagen des anderen Beteiligten oder dessen Verkehr haben kann.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der anderen Vertragsteile nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültigen Bestimmungen durch eine gültige Regelung zu ersetzen die dem Gehalt der ungültigen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht.
- (4) Für den Fall der Änderung der technischen Planung in einer Zulassungsentscheidung nach § 3 verpflichten sich die Vertragspartner zu einer Anpassung der Vereinbarung.
- (5) Diese Vereinbarung bedarf wegen des in § 6 vorgesehenen Kostenanteils des Landes der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 5 EKrG (hier: Regierungspräsidium Karlsruhe). Die AVG wird diese Genehmigung beantragen.
- (6) Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Änderung der Sicherungstechnik am BÜ Hummelberg, Bahn-km 2,5+81, in Berghausen

Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH Karlsruhe

Karlsruhe, den.....

.....
Dr. Alexander Pischon
Kfm. Geschäftsführer

.....
Ascan Egerer
Techn. Geschäftsführer

Gemeinde Pfinztal

Pfinztal, den.....

.....
Bürgermeisterin Nicola Bodner

Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Karlsruhe

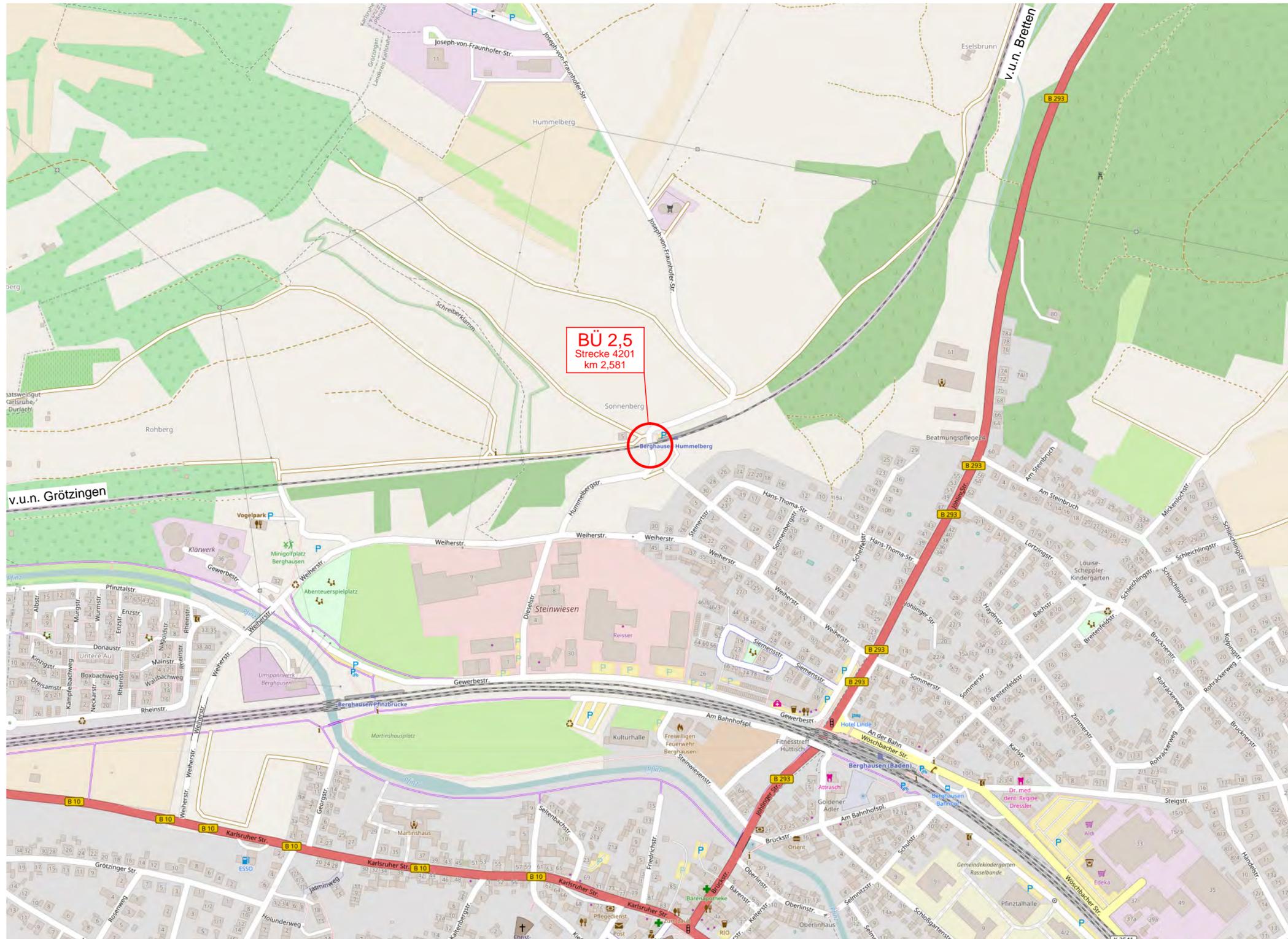
Karlsruhe, den.....

.....

Kostenermittlung nach Baudurchführenden

Zeile	Kostenermittlung nach §§ 3, 13 EKrG	zuwendungsfähige Kosten [€]
A	kreuzungsbedingte Kosten Schiene (Netto)	
A1	Grunderwerb durch Schiene (Netto)	0,00 €
A2	Baukosten Schiene (Netto)	531.005,00 €
A3	Verwaltungskosten Schiene (10 % von A1 + A2)	53.100,50 €
A4	kreuzungsbedingte Kosten Schiene (Netto) (A1+A2+A3)	584.105,50 €
B	kreuzungsbedingte Kosten Straße (Brutto)	
B1	Grunderwerb durch Straße (Netto)	0,00 €
B2	Baukosten Straße (Netto)	0,00 €
B3	Verwaltungskosten Straße (10 % vom B1+B2)	0,00 €
B4	Umsatzsteuer Straße (B1+B2+B3)x0,19	0,00 €
B5	kreuzungsbedingte Kosten Straße (Brutto) (B1+B2+B3+B4)	0,00 €
C	zu versteuernder Ausgleichsbetrag	
C1	Gesamtkosten Schiene (Netto) + Kosten Straße (Brutto) (A4+B5)	584.105,50 €
C2	von der Schiene zu tragende Kosten (1/3 von C1)	194.701,83 €
C3	von der Straße zu tragende Kosten (B5)	0,00 €
C4	verbleibt zunächst (C1-C2-C3)	389.403,67 €
C5	abzüglich Staatsdrittel Schiene (1/3 von A4)	194.701,83 €
C6	zu versteuernder Ausgleichsbetrag (C4-C5)	194.701,83 €
C7	abzuführende Umsatzsteuer 0,19*C6)	36.993,35 €
D	Gesamtkostenmasse	
D1	Gesamtkosten Schiene (Netto) + Kosten Straße (Brutto) C1	584.105,50 €
D2	abzuführende Umsatzsteuer (C7)	36.993,35 €
D3	Gesamtkostenmasse (C1+D2)	621.098,85 €
E	Kostenanteile	
E1	Kostenanteil Schiene (1/3 von D3)	207.032,95 €
E2	Kostenanteil Gemeinde (1/3 von D3)	207.032,95 €
E3	Kostenanteil Land (1/3 von D3)	207.032,95 €

Aufgestellt: 25.06.2020



BÜ 2.5
Strecke 4201
km 2,581

Karte hergestellt aus OpenStreetMap-Daten
Lizenz: Open Database License (ODbL)

Name	Datum	Änderung

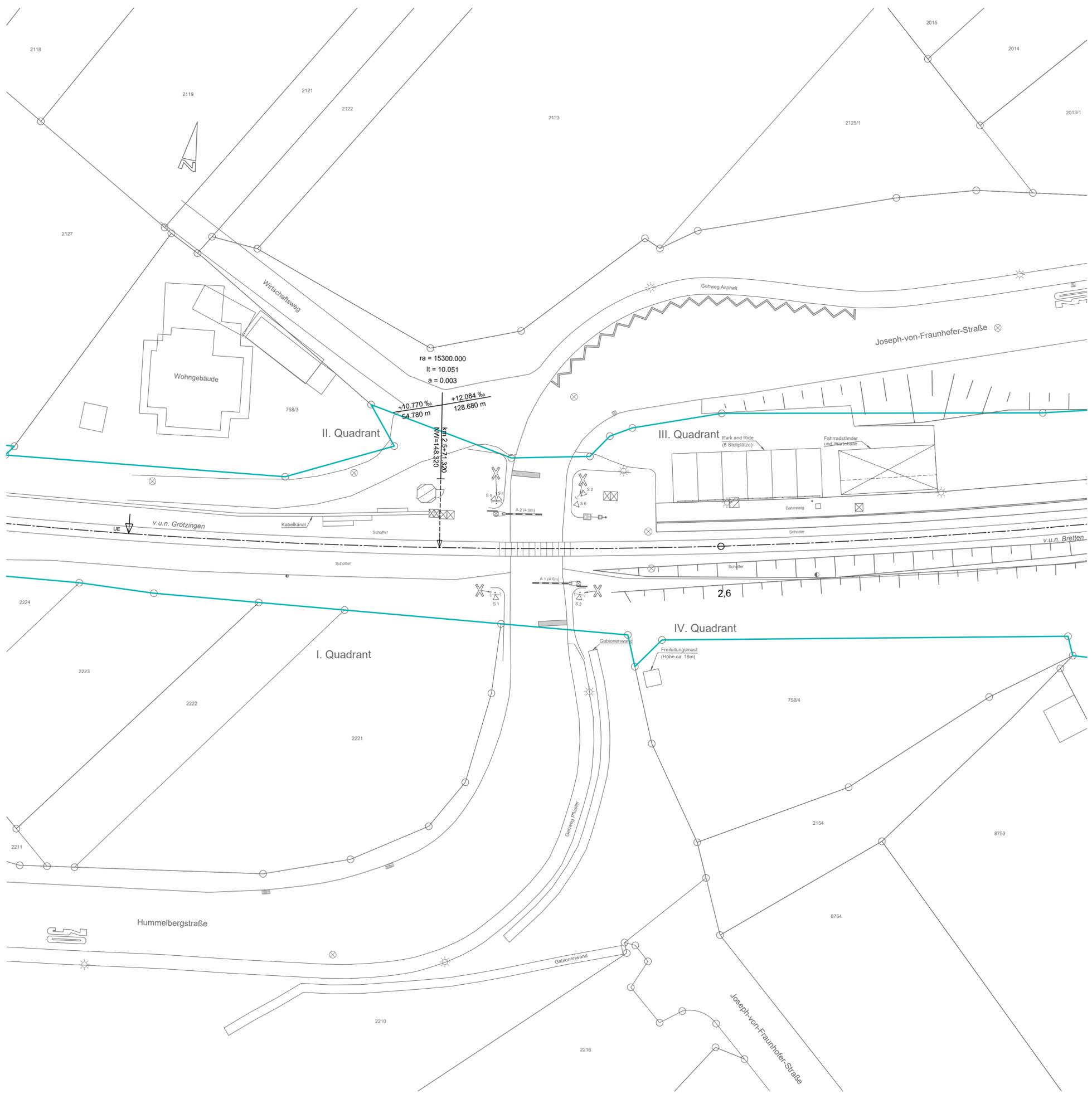
EKrG-Vereinbarung		
bearbeitet	Name: Dammert	Datum: Dez. 19
gez.	Name: Firouzi	Datum: Dez. 19
geprüft	Name: Müller	Datum: Dez. 19
	Name:	Datum:
gez.	Müller Ingenieurplan GmbH Ettlinger Str. 27, 76137 Karlsruhe Telefon 07 21 / 91 38 0-0 Telefax 07 21 / 91 38 0-30 e-mail: info@mip-ka.de	
geprüft		
A2-PL	Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH Tullastraße 71, 76131 Karlsruhe Telefon 07 21 / 61 07-0 Telefax 07 21 / 61 07-50 09	
A2-PA		
A2-IH		
A1		
EBL		

Strecke:	Grötzingen - Bretten	Streckennummer AVG:	94201
	Berghausen	DB/VzG Strecken-Nr.:	4201
Maßnahme:	Änderung der Sicherungstechnik am BÜ Hummelberg, Bahn-km 2,5+81, in Berghausen	A2-PL-Projekt-Nr.:	1053

Darstellung:	Übersichtslageplan	Maßstab:	1 : 5.000	Anlage:	4
--------------	--------------------	----------	-----------	---------	---

Zeichenerklärung			
●	Stahlbetonmast		Schaltheis
☀	Lichtmast		Absperrgelaender
⌂	Andreaskreuz mit Fußgänger-schutz		Schutzplanke
▽	Lichtzeichen: rot, gelb (Lz)		Schranken-antrieb mit Schrankenbaum (H)
⊲	Akustische Warneinrichtung (Ak)		Fußweg-schranke (F)
	Fahrzeug-sensor		Kontroll-schacht
	Kabel-schacht		Straßen-einlauf
	Flurstück-grenze		Aufmerksam-keitsfeld nach DIN 32984
	Zaun		

	Bestand
	Gleis (Soll)
	AVG-Pacht-grenze



Name	Datum	Änderung

EKrG-Vereinbarung		
bearbeitet	Dammert	Dez. 19
gez.	Firouzi	Dez. 19
geprüft	Müller	Dez. 19
Name	Datum	
gez.		
geprüft		
A2-PL		
A2-PA		
A2-IH		
A1		
EBL		

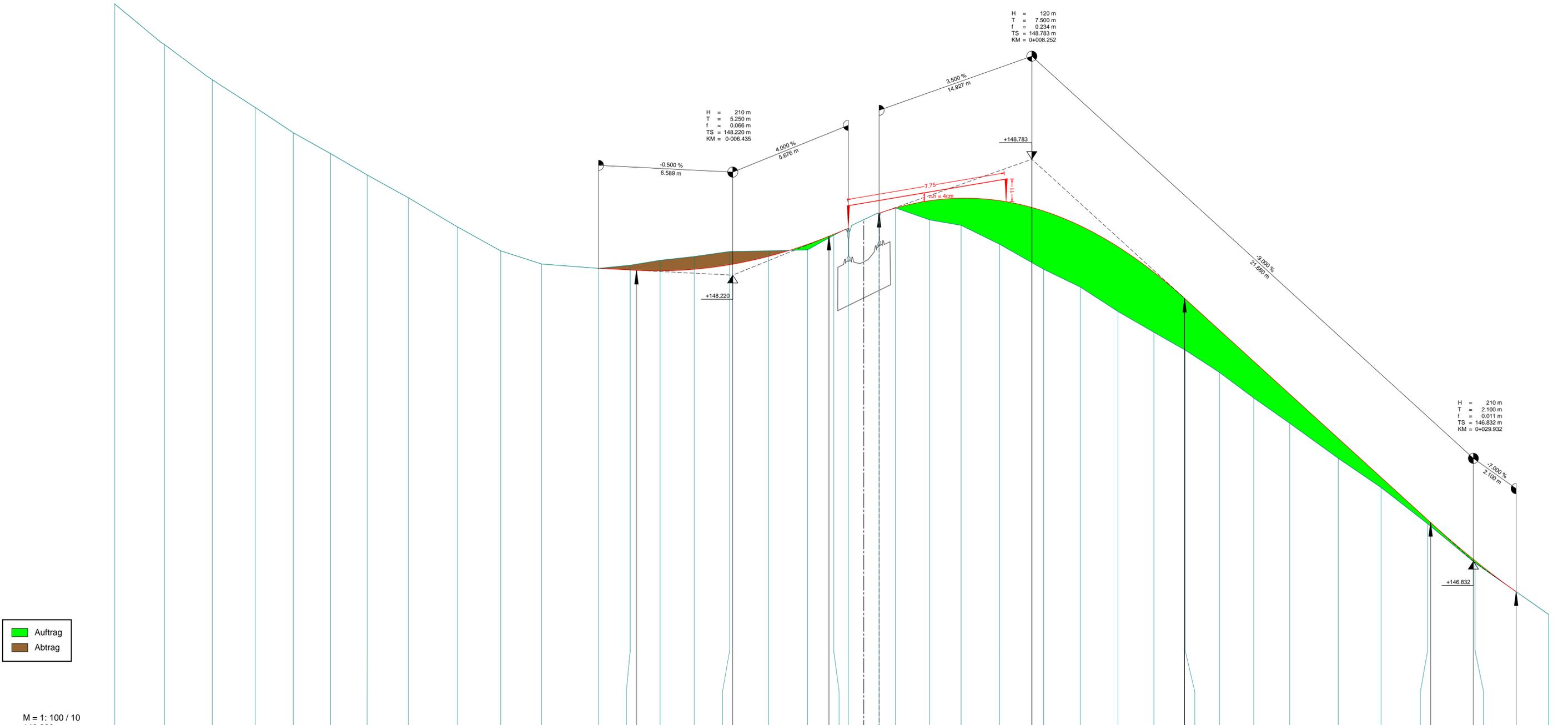
Müller Ingenieurplan GmbH
 Ettlinger Str. 27, 76137 Karlsruhe
 Telefon 07 21 / 91 38 0-0
 Telefax 07 21 / 91 38 0-30
 e-mail: info@mip-ka.de



Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH
 Tullastraße 71, 76131 Karlsruhe
 Telefon 07 21 / 61 07-0
 Telefax 07 21 / 61 07-50 09



Strecke:	Grötzingen - Bretten	Streckennummer AVG:	94201
	Berghausen	DB/VzG Strecken-Nr.:	4201
Maßnahme:	Änderung der Sicherungstechnik am BÜ Hummelberg, Bahn-km 2,5+81, in Berghausen	A2-PL-Projekt-Nr.:	1053
Darstellung:	Lageplan Bestand	Maßstab:	1 : 200
		Anlage:	5



Auftrag
 Abtrag

M = 1: 100 / 10
 146.000

Höhe	149.537	149.539	149.169	149.034	148.911	148.810	148.706	148.596	148.555	148.538	148.511	148.474	148.253	148.269	148.244	148.292	148.311	148.335	148.373	148.338	148.343	148.309	148.314	148.347	148.390	148.520	148.547	148.488	148.462	148.370	148.349	148.349	148.163	148.044	147.943	147.908	147.857	147.749	147.625	147.502	147.332	147.190	147.014	147.021	146.842	146.824	146.684	146.575
Länge	-36.784	-34.335	-31.992	-29.887	-28.010	-26.179	-24.378	-22.359	-19.964	-17.829	-15.815	-13.024	-11.468	-11.160	-10.002	-8.319	-6.586	-6.435	-4.686	-2.765	-1.710	-1.478	-0.793	0.000	0.762	1.559	3.240	4.780	6.664	8.252	8.632	10.634	12.480	14.250	15.752	15.780	17.462	19.147	20.909	23.289	25.398	27.687	27.832	29.932	30.010	32.032	33.616	

Name	Datum	Änderung

EKR-G-Vereinbarung		
bearbeitet	Name	Datum
gez. Dammert	Müller	Feb. 2020
geprüft	Dammert	Feb. 2020
Müller	Müller	Feb. 2020
Müller Ingenieurplan GmbH Ettlinger Str. 27, 76137 Karlsruhe Telefon 07 21 / 91 38 0-0 Telefax 07 21 / 91 38 0-30 e-mail: info@mip-ka.de		

gez.	Name	Datum
A2-PL		
A2-PA		
A2-IH		
A1		
EBL		
Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH Tullastraße 71, 76131 Karlsruhe Telefon 07 21 / 61 07-0 Telefax 07 21 / 61 07-50 09		

Strecke:	Grötzingen - Bretten	Streckennummer AVG:	94201
	Berghausen	DB/VzG Strecken-Nr.:	4201
Maßnahme:	Änderung der Sicherungstechnik am BÜ Hummelberg, Bahn-km 2,5+81, in Berghausen	AZ-PL-Projekt-Nr.:	1053

Darstellung:	Höhenplan	Maßstab:	1 : 100/10	Anlage:	8
--------------	-----------	----------	------------	---------	---

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/616/2020

Tagesordnungspunkt		
Umsetzung Europäische Wasserrahmenrichtlinie - Beseitigung der Pfinztaler Abwässer und deren Reinigung in der Kläranlage Berghausen - EU-weite Ausschreibung zum Einkauf der erforderlichen Ingenieurleistungen - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Bauen und Planen	Datum: 14.07.2020
Bearbeiter:	Knobloch	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	29.09.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat nimmt die Vorlage zur Kenntnis und stimmt der EU-weiten Vergabe von Ingenieurleistungen nach den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV) zu. Der Wettbewerb soll umgehend durchgeführt werden.
----------------------------	--

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Ziel der Verwaltung:

Sicherstellung der Abwasserreinigung nach den Vorgaben des Wasserrechts.

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	XX.XX		
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	xxx €		
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	xxx €		
davon Abschreibungen	xxx		
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2020	€	€	
2021	€	€	
2022	€	€	
2023	€	€	
2024	€	€	

außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

(Übliches Geschäft der laufenden Verwaltung)



Sachverhalt:

Die Kläranlage in Berghausen wurde zuletzt Ende der 1990iger Jahre saniert. Nunmehr stünden weitere Sanierungsmaßnahmen in erheblichem Umfang an. Daneben muss auch die Leistungsfähigkeit der Kläranlage erhöht werden. Insbesondere ist die Anlagentechnik so zu ergänzen, dass im Abwasser befindliches Phosphat (bei Bedarf) entfernt werden kann.

Der Gemeinderat hat am 26.03.2019 den Grundsatzbeschluss gefasst, die Ertüchtigung der Kläranlage (Sanierung Bestand und Erweiterung der Reinigungsanlage zur P-Elimination) vorzunehmen. – Nachfolgend geführte Gespräche mit dem Landratsamt Karlsruhe lassen erwarten, dass für die rd. 13,5 Mio. € teure Maßnahme ein Zuschuss von rd. 1,64 Mio. € möglich ist.

Gemäß öffentlichem Vergaberecht sind gleichartige Ingenieur- und Architektenleistungen mit Honorarkosten > 214.000 € (netto) EU-weit auszuschreiben. Das dazu notwendige Verfahren, welches dann zur Beauftragung des ausgewählten Ingenieurbüros führt, würde die Verwaltung nun angehen wollen. – Da unsere Kläranlage schon länger den vorgegebenen Standards hinterherhinkt, sind wir verpflichtet, die Ausschreibung der Ingenieurleistungen und den Bau der notwendigen Reinigungsanlagen ohne Zeitverzögerungen anzugehen.

Für die Maßnahme sind im HH-Plan 2020 150.000 € eingestellt (Seite 505 HH-Plan). – Die Verwaltung wird sich für die Durchführung des Vergabeverfahrens Drittleistungen bedienen. Der aktuelle HH-Ansatz ist (mehr als) ausreichend.

Der Vollständigkeit halber soll noch festgehalten werden, dass auch unter Berücksichtigung der Zuschusssituation – bei den angenommenen Kosten – die Erweiterung der Kläranlage die günstigste Lösung darstellt. – Sie ist auch diejenige Variante, die im Hinblick auf die Kostenkalkulation als die sicherste erscheint.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung:				
XXX				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				
...schafft Raum				
...bildet und betreut				
...verbindet				
...bietet Service	X			
...versorgt sich	X			
...ist stolz auf Nachhaltigkeit	X			
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive	X			
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen: --

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/643/2020

Tagesordnungspunkt		
Radwegausbau Wöschbacher Straße, OT Berghausen		
- Straßen- und Wegebauarbeiten		
- Auftragsvergabe		
- Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Bauen und Planen	Datum: 14.09.2020
Bearbeiter:	Sutter-Müller	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	29.09.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Auftrag für den Radwegausbau Wöschbacher Straße kann an die von der Verwaltung vorgeschlagenen Firma Greulich & Co. GmbH erteilt werden.
----------------------------	---

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Ziel der Verwaltung:

XXX

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name		54.10. Gemeindestraßen	
Ordentlicher Ertrag (gesamt)		582.055,34€	
Ordentlicher Aufwand (gesamt)		775.160,67€	
davon Abschreibungen		193.105,33€	
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2020	€	775.160,67€	754100100500: Radweg Wöschbacher Straße
2021	Zuschuss: 400.100€ Kostenübernahme LRA: 181.955,34€	€	
2022	€	3.862,11€	
2023	€	3.862,11€	
2024	€	3.862,11€	

außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

Bindung technisches Personal.



Sachverhalt:

Der Verkehrsraum der Wöschbacher Straße ist auf Höhe der Verbrauchermärkte unzureichend entwickelt, sodass die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer deutliche Einschränkungen hinnehmen müssen, was oftmals auch zu realen Verkehrsgefährdungen führt. Es herrschen auch beengte Bedingungen vor Ort, welche die Planung erschwert haben.

Es ist unter Mitwirkung des Landratsamtes Karlsruhe (Verkehrsbehörde und Straßenbaubehörde), des Polizeipräsidiums Karlsruhe und des Regierungspräsidiums Karlsruhe dennoch gelungen, eine Planung aufzustellen, welche zu signifikanten Verbesserungen führen.

Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.17 zur Umsetzung des Projekts wurde die Maßnahme damals noch zusammen mit der Erneuerung der Kanal- und Wasserleitungen in der Planung vorangetrieben und im Frühjahr 2018 ausgeschrieben. Es war festzustellen, dass das Ergebnis des Wettbewerbsverfahrens mit über 40 % deutlich über der damaligen Kostenberechnung lag und somit wurde die Ausschreibung aufgrund einer nicht ausreichenden Deckung von Haushaltsmitteln und übersteuerten Preis in der Gemeinderatssitzung vom 05.06.2018 aufgehoben.

Zwischenzeitlich wurden die Arbeiten zur dringend notwendigen Erneuerung der Kanal- und Wasserleitung, zusammen mit den Kanalarbeiten zur Umsetzung der Außengebietsentwässerung des Horster Grabens erfolgreich abgeschlossen.

Es war geplant, dass die Neuordnung der Verkehrssituation in der Wöschbacher Straße direkt im Anschluss an die Tiefbaumaßnahme ausgeschrieben und gebaut wird.

Im Haushalt ist für die Maßnahme in 2020 ein Betrag von 500.000 Euro vorgesehen und da zu erwarten ist, dass dieses Jahr nur ein kleiner Teil der Mittel abgerechnet wird, wurde für 2021 ein Betrag von 900.000 Euro angemeldet. Die aktuellste Kostenschätzung lag bei 916.047,13 €.

Leider hat die Bearbeitung des Fördermittelbescheides für die Arbeiten zur Erstellung der Radverkehrsanlagen und des Fußverkehrs, ohne den ein Baubeginn Seitens der Gemeinde nicht möglich war, mehr Zeit in Anspruch genommen als geplant. Erst am 24.07.2020 ist der positive Fördermittelbescheid bei der Gemeinde Pfinztal eingegangen.

Direkt im Anschluss wurde die Baumaßnahme öffentlich ausgeschrieben. An der Ausschreibung haben sich 16 Firmen beteiligt und davon haben 8 Firmen ein Angebot abgegeben. Die Submission war am 03.09.2020 und ergab folgendes Bild in der Bieterreihenfolge.

1. Greulich & Co. GmbH, Karlsruhe	775.160,67 €
2. XXX, 71272 Renningen	837.890,41 €
3. XXX, 77933 Lahr	885.197,29 €
4. XXX, 75015 Bretten	887.230,20 €
5. XXX, 76316 Malsch	948.890,88 €
6. XXX, 76437 Rastatt	986.431,37 €
7. XXX, 76571 Gaggenau	1.096.952,55 €
8. XXX, 76149 Karlsruhe	1.123.945,80 €

Summen sind inkl. MwSt.



Die Firma Greulich & Co. GmbH ist somit 8,1 % günstiger, als der Bieter auf Platzierung 2 und das Angebot liegt deutlich unter der letzten Kostenschätzung. Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, der Firma Greulich & Co. GmbH den Auftrag zu erteilen. Unter Berücksichtigung von rd. 20 % Nebenkosten (diverse Ing. Honorare etc.) dürfte die Abrechnungssumme bei ca. 930.000 € liegen.

Von den 775.160,67 € wird im Zuge von Förderprogrammen für Rad & Fußverkehr ein Betrag von 400.100 € abgezogen. Der nicht zuwendungsfähige Restbetrag von 375.060,67 € wird im Zuge des Deckensanierungsprogrammes des Kreises hälftig vom Landratsamt getragen, wobei der Umbau des Verkehrsberuhigten Bereiches an der Einmündung Wöschbacher Straße / Breitenfeldstraße und der Umbau der Bushaltestellen zu Lasten der Gemeinde herausgerechnet werden muss. Somit ergibt sich ein Betrag von 232.480,33 €, von dem ein pauschaler Betrag für die Erneuerung der abgängigen Fahrbahndecke von 37.500 € zuzüglich 5 % Verwaltungskosten abgeht. Final verbleiben dann 193.105,33 € bei der Gemeinde.

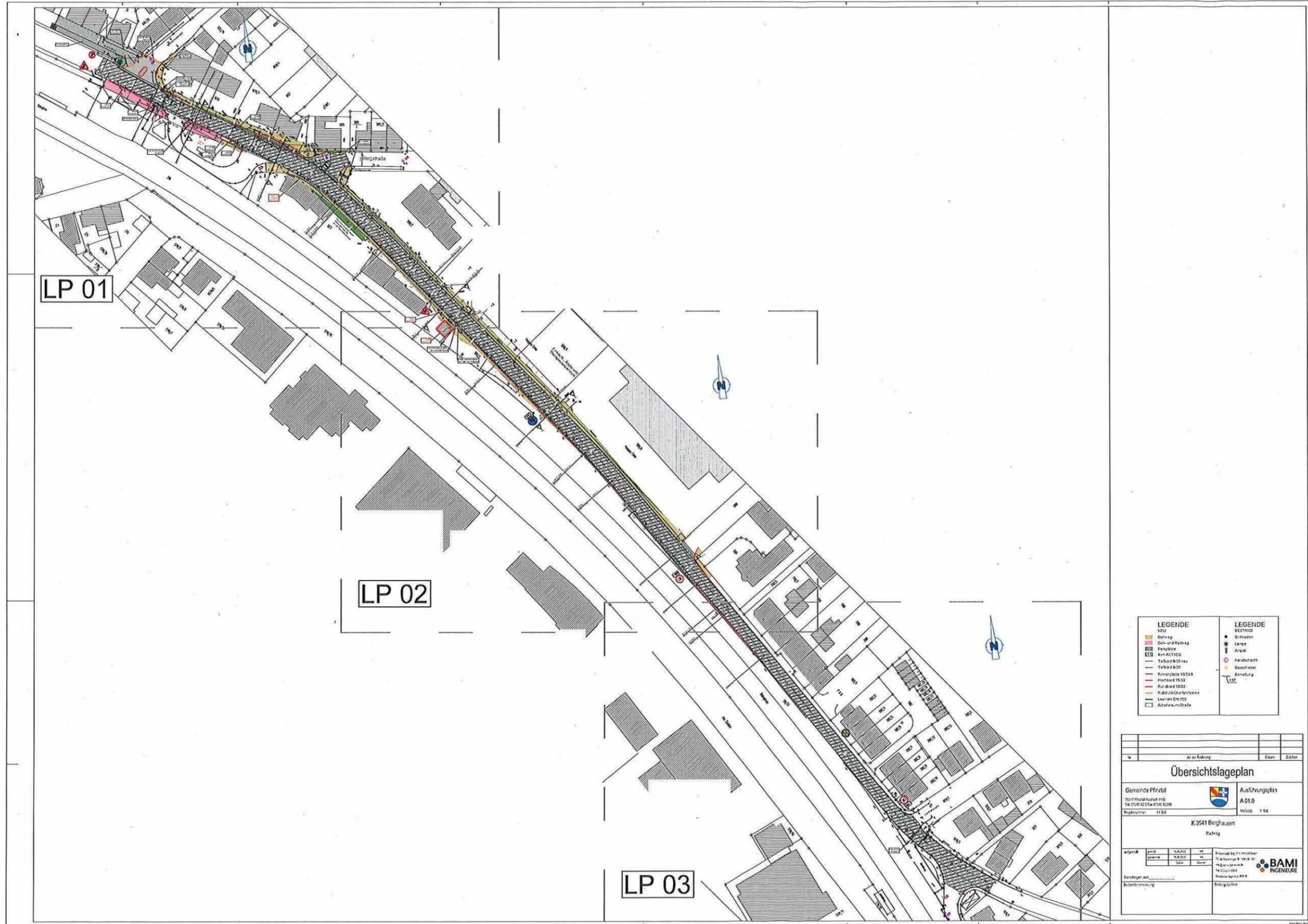


Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive

Gesamtbeurteilung:				
Die Maßnahme verbessert die Verkehrssituation für Radfahrer enorm und fördert somit auch im Allgemeinen nachhaltig den Radverkehr.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				Steigerung Attraktivität für Radfahrer
...ist aktiv				
...schafft Raum				Der Verkehrsraum wird zu Gunsten der Fußgänger und Radfahrer neu geordnet
...bildet und betreut				
...verbindet				Verbrauchermärkte und Bildungszentrum mit Ortszentrum
...bietet Service				
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				Verbessert auf Dauer die Verkehrssituation zu Gunsten der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaauffensive	X			
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte	X			

Anlagen:
Übersichtslageplan

Ö 4



LEGENDE		LEGENDE	
[Symbol]	Bestand	[Symbol]	Bestand
[Symbol]	Neubau	[Symbol]	Neubau
[Symbol]	...	[Symbol]	...

<p>Arbeitskreis</p> <p>Übersichtslageplan</p> <p>Gemeinde Pfrietal 10111 Pfrietal, Baden-Württemberg Tel. 07141 12 12 Fax 07141 12 128 Postfachnummer: 71334</p>		<p>Ausführungsplan A 01.0 M 1:500</p>	
<p>K 5541 Beiglhäuser Rathaus</p>			
<p>Projektant</p> <p>Planung</p> <p>Stand</p>	<p>10.02.2023</p> <p>10.02.2023</p> <p>10.02.2023</p>	<p>10.02.2023</p> <p>10.02.2023</p> <p>10.02.2023</p>	<p>10.02.2023</p> <p>10.02.2023</p> <p>10.02.2023</p>
<p>Bauherr</p> <p>Beiglhäuser</p>		<p>Bauherr</p> <p>Beiglhäuser</p>	

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/568/2020/1

Tagesordnungspunkt		
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Fachbereich 1 - Gremien und Verwaltung	Datum: 18.09.2020
Bearbeiter:	Kröner	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss		öffentlich
Verwaltungs- und Finanzausschuss	22.09.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	29.09.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
----------------------------	--

Pflichtaufgabe X
Freiwillige Aufgabe

Ziel der Verwaltung:

Anpassung der Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	Gemeindeorgane 11.1. 01.00/01/02/03/04		
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	xxx €		
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	65.000 € (nur Sitzungsdienst) (ohne Besoldung Ortsvorsteher)		
davon Abschreibungen	xxx		
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2020	€	50.000 €	
2021	€	65.000 €	
2022	€	65.000 €	
2023	€	65.000 €	
2024	€	65.000 €	

außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

Keine



Der Verwaltungs- und Finanzausschuss wird diesen Tagesordnungspunkt am 22.09.2020 vorberaten und eine Empfehlung an den Gemeinderat aussprechen.

Dieser Vorberaterung liegt folgende Sitzungsvorlage zu Grunde:

Information:

Dieser Tagesordnungspunkt war dem Verwaltungs- und Finanzausschusses am 12.05.2020 (öffentlich) zur Beratung vorgelegt, vor der Beratung aber zurückgezogen worden.

Sachverhalt:

Ein Entschädigungsanspruch besteht für alle Arten ehrenamtlicher Tätigkeit, die von Gemeindebürger*innen in kommunalen Angelegenheiten ausgeübt werden, soweit nicht Sonderregelungen bestehen wie zum Beispiel für die Entschädigung der Feuerwehrangehörigen oder der Mitglieder des Gutachterausschusses.

Die in der gültigen Entschädigungssatzung der Gemeinde Pfinztal festgelegten Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige und die Aufwandsentschädigungen für Gemeinderäte*innen, Ortschaftsräte*innen, Ortsvorsteher*innen und deren Stellvertreter*innen sowie für die/den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister*in wurde letztmals im Jahr 2011 angepasst und trat mit dem 01.01.2012 in Kraft. Im Rahmen der Beratung einer Änderung der Satzung im Jahr 2017 (Aufnahme eines Paragraphen zur Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen und für Wahlhelfer) war eine beantragte Anhebung der Aufwandsentschädigung nicht angenommen worden.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass eine Anpassung geboten ist, um das Engagement und den damit verbundenen Aufwand der Ehrenamtlichen zu würdigen bzw. um auch künftig sachkundige und engagierte Bürgerinnen und Bürger für ein Engagement in der Kommunalpolitik gewinnen zu können. § 19 Abs. 1 Satz 1 GemO legt fest, dass ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls haben. Jedem ist bekannt, dass sich das Preis- und Lohnniveau in den vergangenen Jahren stetig nach oben entwickelt hat und bereits aus diesem Grund eine Anpassung notwendig erscheint.

Inhaltlich beschränkt wurde die nun im Entwurf vorgenommene Änderung der Entschädigungssatzung im Wesentlichen auf die in den §§ 1 und 4 festgelegten Entschädigungssätze. Diese gliedern sich in die **Entschädigung nach Durchschnittssätzen** und die **Aufwandsentschädigung**.

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

§ 19 Abs. 2 GemO sieht die Möglichkeit vor, den Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls über Durchschnittssätze zu pauschalisieren. Die Höhe der Auslagen und des Verdienstauffalls braucht damit nicht im Einzelnen nachgewiesen werden, es genügt ein Nachweis dem Grunde nach. Sinn der Entschädigung nach Durchschnittssätzen ist eine Verwaltungsvereinfachung bzw. eine möglichst aufwandsarme Abrechnung, wobei Abweichungen von den tatsächlich entstandenen Beträgen sowohl nach oben wie auch nach unten in Kauf genommen werden.

Aufwandsentschädigung

§ 19 Abs. 3 GemO ermöglicht es, Gemeinderäten, Ortschaftsräten, sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse des Gemeinderats und Ortschaftsrats und Ehrenbeamten eine Aufwandsentschädigung zu gewähren; dies ist durch Satzung zu bestimmen. Insbesondere der Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme durch die ehrenamtliche Tätigkeit rechtfertigt die Festlegung einer Aufwandsentschädigung. Dies trifft insbesondere auf die Tätigkeit in Gemeinde- und Ortschaftsrat, als Ortsvorsteher*in und für die Stellvertreter*innen der Bürgermeisterin zu.



Zur Vorgehensweise

Von umliegenden Kommunen wurden die gültigen Entschädigungssätze in Erfahrung gebracht. Vom Gemeindetag gibt es zwar ein Satzungsmuster, allerdings sind darin keine Vorschläge/Spielräume für die Entschädigungshöhe festgelegt. Folgende Vorschläge werden unterbreitet:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Bei Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

Pfinztal neu	Pfinztal bisher
Bis 3 Std. – 20,00 €	Bis 2 Std. – 10,00 €
3 – 6 Std. – 30,00 €	2 – 4 Std. – 18,00 €
> 6 Std. – 40,00 €	4 – 8 Std. – 23,00 €
	> 8 Std. – 30,00 €

Zum Vergleich die Entschädigungssätze umliegender Kommunen:

Karlsbad (2013)	Stutensee (2016)	Bretten (2019)	Rheinstetten (2016)	Weingarten (2016)
Bis 3 Std. – 15,00 €	Bis 1 Std. – 10,00 €	Bis 3 Std. – 30,00 €	Bis 3 Std. – 18,00 €	Je angefangene Stunde – 10,00 €
3 – 5 Std. – 25,00 €	2 – 3 Std. – 20,00 €	3 – 6 Std. – 50,00 €	3 – 6 Std. – 33,00 €	Max. – 80,00 € Tag
5 – 8 Std. – 30,00 €	3 – 6 Std. – 40,00 €	> 6 Std. – 60,00 €	> 6 Std. – 42,00 €	
> 8 Std. – 50,00 €	> 6 Std. – 50,00 €			

§ 3 Aufwandsentschädigung

Absatz 1

Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

	Pfinztal neu	Pfinztal bisher
Grundbetrag Gemeinderat	100,00 €	50,00 €
Sitzungsgeld GR pro Sitzung	50,00 €	35,00 €
Grundbetrag Ortschaftsrat	30,00 €	20,00 €
Sitzungsgeld OR pro Sitzung	40,00 €	25,00 €

Zum Vergleich die Aufwandsentschädigungen umliegender Kommunen:

	Stutensee (2016)	Bretten (2019)	Rheinstetten (2016)	Weingarten (2016)	Karlsbad (2013)
Grundbetrag GR	80,00 €	130,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
Sitzungsgeld GR	60,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	40,00 €
Grundbetrag OR	25,00 €	25,00 €	25,00 €	Kein OR	0,00 €
Sitzungsgeld OR	50,00 €	25,00 €	50,00 €	Kein OR	40,00 €
Grundbetrag ÄR	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung
Stellvertreter ÄR	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung

Neuer Absatz 2 – Arbeitskreise, Beiräte, Kommissionen, Komitees

Aktuell:

- Kindergarten-Kuratorien
- Arbeitskreis Innerörtliche Entwicklung
- Schulkommission
- Klimakommission
- Kulturkomitee
- Partnerschaftskomitee
- Seniorenbeirat

Diese Gremien unterscheiden sich sehr stark hinsichtlich Besetzung, Häufigkeit der Sit-



zung, Einladungsform, Sitzungsdauer und Aufwand allgemein.
Im Ältestenrat wurde deshalb in Betracht gezogen, dass Engagement durch einen jährlichen Anerkennungsbeitrag zu würdigen und auf eine Einzelabrechnung jedes Termins zu verzichten.

Dies muss nach Entscheidung noch entsprechend formuliert werden.

§ 1 findet deshalb keine Anwendung.

Abs. 3 (bisher Absatz 2)

Ehrenamtliche Ortsvorsteher*innen erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt

für den/die Ortsvorsteher*in der Ortschaft Berghausen	50 %
für den/die Ortsvorsteher*in der Ortschaft Söllingen	50 %
für den/die Ortsvorsteher*in der Ortschaft Kleinsteinbach	45 %
für den/die Ortsvorsteher*in der Ortschaft Wöschbach	45 %

des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1000 bis 2000 Einwohner.

Es wird vorgeschlagen, an dieser Regelung festzuhalten und keine Änderung vorzunehmen, weil die Bezüge der Ortsvorsteher*in einer stetigen Besoldungsanpassung unterliegen.

Zum Vergleich nachfolgend die Regelungen umliegender Kommunen:

	Pfinztal (bisher)	Karlsbad (2013)	Stutensee (2016)	Bretten (2019)	Rheinstetten (2016)
Gemeindegrößengruppe	1000 – 2000	1000 – 2000	1000 – 2000	1000 – 2000	1000 – 2000
Prozentsatz	45/50	40/50	50/70	40	40

Abs. 4 (bisher Absatz 3)

Der ehrenamtliche Stellvertreter des/der Bürgermeisters*in erhält während der Vertretungszeit eine Entschädigung pro Kalendertag.

Der ehrenamtliche Stellvertreter des/der Ortsvorstehers*in erhält während der Vertretungszeit eine Entschädigung pro Kalendertag.

	Pfinztal neu	Pfinztal bisher
Stellvertreter Bürgermeister	80,00 € pro Tag bei Abwesenheitsvertretungen des/der Bürgermeisters*in Bei Vertretungen des/der Bürgermeisters*in während der Dienstzeit/bei Anwesenheit erhält der/die Stellvertreter*in eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung, an Wochenenden in Höhe eines halben Tagesatzes pro Tag.	60,00 € pro Tag
Stellvertreter Ortsvorsteher	20,00 € pro Tag	15,00 € pro Tag



Zum Vergleich nachfolgend die Regelungen umliegender Kommunen:

	Pfinztal (bisher)	Weingarten (2016)	Karlsbad (2013)	Stutensee (2016)	Bretten (2019)	Rheinstetten (2016)
Stellvertreter Bürgermeister	60,00 € Tag	80,00 € Tag Bei stunden- weiser Ver- tretung 10,00 € je angefan- gene Stunde	Bis 4 Std. – 60 € > 4 Std. – 100 €	75,00 € Tag bei entgangenem Arbeitsverdienst. 25,00 € Tag, wenn kein ent- gangener Ar- beitsverdienst entsteht. Bei stundenwei- ser Vertretung prozentualer Anteil	Bis 3 Std. – 30 € 3 – 6 Std. – 50 € > 6 Std. – 70 €	92,00 € Tag Bei stundenwei- ser Vertretung prozentualer Anteil
Stellvertreter Ortsvorsteher	15,00 € Tag	Keine Rege- lung	Keine Re- gelung	Gleiche Entschädigung wie der Ortsvor- steher bei ent- gangenem Ar- beitsverdienst	13,00 € Tag	Pro Tag 1/30 der monatl. Entschädigung des OV. Bei stundenwei- ser Vertretung prozentualer Anteil

Anlagen:

Entwurf Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit



5

Gemeinde Pfinztal
Landkreis Karlsruhe

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen	1
§ 2 Erstattungen von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen	3
§ 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme	1
§ 4 Aufwandsentschädigung	2
§ 5 Reisekostenvergütung	3
§ 6 Inkrafttreten	3
Anlage 1 – Formular zur Glaubhaftmachung des Anspruchs gegenüber der Gemeinde Pfinztal auf Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung eines Angehörigen während einer ehrenamtlichen Tätigkeit	4

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal hat am aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Bei Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,00 EUR,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	30,00 EUR,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	40,00 EUR.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend.

Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

a.) bei Gemeinderäten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 100,00 EUR,
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50,00 EUR,

b.) bei Ortschaftsräten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 30,00 EUR,
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40,00 EUR

Für Ortschaftsräte, die gleichzeitig auch Gemeinderat sind, wird nur der höhere Grundbetrag gewährt.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) **Wird noch formuliert.**

- (3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Berghausen 50 v. H.,

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Söllingen 50 v. H.,

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Kleinsteinbach 45 v. H.

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Wöschbach 45 v. H.

des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1000 bis 2000 Einwohner.

- (4) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält während der Vertretungszeit eine Entschädigung von 80,00 EUR pro Kalendertag. Bei Vertretungen, die während der Dienstzeit bzw. bei Anwesenheit des Bürgermeisters zu erfolgen haben, wird eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung gewährt, an Wochenenden in Höhe eines halben Tagessatzes pro Tag.

Der ehrenamtliche Stellvertreter des Ortsvorstehers erhält während der Vertretungszeit eine Entschädigung von 20,00 EUR pro Kalendertag.

- (5) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters, erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 eine Entschädigung nach § 1.

- (6) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 wird vierteljährlich im Nachgang, die Entschädigung nach Absatz 3 monatlich im Voraus und die Entschädigung nach Absatz 4 nach Ende der Vertretungszeit gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

- (7) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) erhalten eine Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR pro Einsatztag. Für Wahlhelferschulungen erhalten Sie eine Entschädigung von pauschal 20 EUR, wenn Sie tatsächlich bei der Wahl oder Abstimmung als ehrenamtlich Tätiger zum Einsatz kommen. Lehnen sie nach der Schulung eine ehrenamtliche Tätigkeit aus persönlich zu vertretenden Gründen ab, so erhalten sie 10,00 EUR. Bei nicht selbst zu vertretenden Gründen erhalten sie den Pauschalbetrag für die Schulung. Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere plötzliche Erkrankung

von Familienangehörigen gem. § 4 Abs. 1 die Pflege und Betreuung benötigen oder eigene Erkrankungen.

§ 4 Erstattungen von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, den sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Teil ihrer Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Sitzungspauschale. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt bei Sitzungen von

bis zu 2 Stunden	20,00 EUR,
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	40,00 EUR,
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	60,00 EUR,
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	80,00 EUR.
- (3) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie andere ehrenamtlich Tätige für die Gemeinde, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR je angefangener Tätigkeitsstunde.
Für die Glaubhaftmachung sind die in Anlage 1 genannten Angaben zu machen, es soll das Formular der Anlage verwendet werden. Die Übermittlung der Angaben kann auch elektronisch in einer Form nach § 3a Landesverwaltungsverfahrensgesetz erfolgen.
- (4) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.
- (5) Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

Bei Dienstverrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes werden keine Reisekosten vergütet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28.03.2017 außer Kraft.

Pfinztal, den

Nicola Bodner

Bürgermeisterin

6. Geltungsdauer der Erklärung (Zeitraum der Pflege/Betreuung)

7. Bestätigungen

Ich bestätige,

- a.) dass ich den/die oben benannte(n) Angehörige(n) regelmäßig pflege oder betreue,
- b.) dass keine andere Person die Pflege oder Betreuung ohne Entgelt übernimmt,
- c.) dass mir aufgrund meiner ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Pflege oder Betreuung des/der oben benannten Angehörigen während der Ausübung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, die nicht durch einen anderen Träger (z.B. Pflegekasse) abgegolten sind und
- d.) dass es sich bei der entgeltlich beschäftigten Person, die während meiner ehrenamtlichen Tätigkeit den/die oben benannte(n) Angehörige(n) pflegt bzw. betreut, nicht um eine gegenüber dem/der Angehörigen dem Grunde nach unterhaltspflichtige Person handelt.

8. Verpflichtung

Ich verpflichte mich, die Gemeinde Pfnzital über Änderungen in den oben genannten Verhältnissen unverzüglich zu unterrichten.

Ort, Datum

Unterschrift

